

Satzung Förderverein Evangelische Stadtkirche Rauschenberg e.V.

Anlage 1 Förderverein Evangelische Stadtkirche Rauschenberg e.V.

Geschäftsordnung „Datenschutzerklärung“ (GO-DSE)

Datenschutzerklärung

§ 1 Allgemeines

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt beim Förderverein Evangelische Stadtkirche Rauschenberg e.V. (nachfolgend: Verein) nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 2 Beitritt zum Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten des Antrages auf Mitgliedschaft erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b DS- GVO).
2. Jedem Mitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der die personenbezogenen Daten verwaltet werden. Die Speicherung der Daten übernimmt der Vereinskassierer, in dem persönlichen EDV System, welches vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Eine Sicherungskopie der gespeicherten Daten wird auf einem externen Datenträger abgelegt und vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt.
3. Personenbezogene Daten über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, z.B. zur Erstellung einer Spendenquittung. Diese Daten werden 10 Jahre archiviert.

§ 3 Austritt aus dem Verein

1. Gelöscht werden beim Austritt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat, sowie die dazugehörige Bankverbindung (IBAN und BIC)
2. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.
3. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bildmaterial wird auf die Ausführungen des § 7 dieser Ordnung verwiesen.
4. Die archivierten Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

§ 4 Übermittlung von Daten an Dritte

1. Im Rahmen der Geschäftsführung durch den Vorstand und bei der Organisation von Veranstaltungen ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten möglich an
 - a. Organisatoren vereinsinterner Veranstaltungen und eventuell Funktionsträgern
 - b. die Gemeindeverwaltung, den Landkreis bzw. das Bundesland zum Zwecke der Förderung und Unterstützung
 - c. Versicherungen, die Vertragspartner des Vereins sind
 - d. Partner und Organisatoren von Vereinsausflügen und ähnlichem
 - e. die Presse zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein übermittelt die notwendigen persönlichen Angaben.

§ 5 Pressearbeit

1. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Stadtnachrichten (zur Zeit: Rauschenberger Nachrichten) und das Mitteilungsblatt der evangelischen Kirchengemeinde (zur Zeit: Gemeindebrief) über besondere Ereignisse, Versammlungen und Veranstaltungen. Diese Informationen können persönliche Daten enthalten. Solche

Informationen werden überdies auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt, soweit keine Schutzwürdigen Interessen des Vereins entgegenstehen.

§ 6 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

1. Der Verein informiert die Vereinsmitglieder über besondere Ereignisse, Versammlungen und Veranstaltungen. Diese Informationen können persönliche Daten enthalten. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichung, soweit keine schutzbedürftigen Interessen o.ä. des Vereins entgegenstehen.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, bzw. im Auftrag für solch eine Person tätig sind. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, sofern die Kenntnisse der Mitgliedsdaten erforderlich sind.
4. Der Verein übermittelt die notwendigen persönlichen Angaben.

§7 Veröffentlichung von Bildern

1. Der Verein veröffentlicht Bildmaterial (Fotos und Videos) in folgenden Medien:
 - a. auf der Homepage der Kirchengemeinde
 - b. Regionale Presseerzeugnisse (siehe §5 Abs. 1)
 - c. Printmedien zu Werbe- und Präsentationszwecken wie Plakate und Flyer

2. Dabei werden einzelne Mitglieder sowohl in Portrait- wie Gruppenaufnahmen abgebildet.
3. Das Mitglied stimmt ohne weitere Zustimmung einer Veröffentlichung zu.
4. Die Fotos und Videos sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich einer Veröffentlichung von Einzelbildern widersprechen. Gruppenaufnahmen dürfen durch den Verein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Chronik weiterhin verwendet und veröffentlicht werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.
6. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein, kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

§ 8 Zustimmung des Mitglieds zur GO-DSE

1. Mit Aufnahme in den Verein und durch Unterschrift auf dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Mitglied seine volle Einwilligung und Zustimmung in diese Geschäftsordnung sowie seine Kenntnis der in dieser Ordnung enthaltenen Hinweise.
2. Bei Minderjährigen Mitglieder ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Wird das minderjährige Mitglied volljährig ist keine erneute Einwilligung und Zustimmung notwendig.
3. Soweit die Einwilligung und Zustimmung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft enthält einen Hinweis auf diese Ordnung, welche vom Mitglied gesondert zu unterschreiben ist, um die Kenntnisnahme dieser Ordnung zu bestätigen.

§9 Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

1. Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz ist

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611-1408 0

Telefax: 0611-1408 611

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

§ 10 Änderung der GO-DSE

1. Diese Geschäftsordnung ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Vorstand beschlossen. Die Mitglieder können entsprechend § 10 „Einberufung der Mitgliederversammlung“ Abs. 5 eine Änderung/Ergänzung dieser Geschäftsordnung beim Vorstand beantragen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen oder vertretenen Mitglieder.
2. Den Mitgliedern sowie auch dem Vorstand steht auch die Anwendung von § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung offen.

§11 In Krafttreten / Änderungen

1. Die GO-DSE wurde vom Vorstand ausgearbeitet und in der Sitzung vom 5. Dezember 2019 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht notwendig.